

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1963	Nummer 95
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 7. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963	1405
21210	17. 7. 1963	Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein	1412
21220	15. 7. 1963	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung	1412
79031	25. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Termine für die Meldungen über Ernteaussichten und Bedarf an Forstsaamen	1412

I.

20310

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarif- vertrages vom 19. Juni 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1818/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15145/63 — v. 11. 7.
1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt ge-
ändert und ergänzt:

1. § 73 Abs. 2 Buchst. g erhält die folgende Fassung:
„g) der Überleitungstarifvertrag vom 3. Juli 1959 in der
Fassung des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 für die
Angestellten des öffentlichen Dienstes im Saarland
mit Ausnahme von § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2,“.
2. Die Anlage 1b erhält die aus der Anlage ersichtliche
Fassung.
3. Nr. 7 SR 2a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 7

Zu § 27 — Grundvergütung —

An die Stelle von § 27 tritt für Angestellte, deren Tätig-
keitsmerkmale in der Anlage 1b festgelegt sind, folgende
Regelung:

(1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit.
Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Be-
rufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrund-
vergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei
vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des
Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt,
um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steige-
rungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung
der Vergütungsgruppe.

(2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergü-
tungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen
Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen

oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

(3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern im öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Hebamme mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Kinderkrankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Hebamme wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern/Krankenpflegern/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Berufszeit der Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IV sowie der Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und der Pflegerinnen/Pflegern mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.

(5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. I um zwei Jahre gekürzt, soweit nicht die Regelung nach Absatz 4 günstiger ist. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.

(8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.

(9) Für Hebammen tritt bei Anwendung der Absätze 6 bis 8 an die Stelle der Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. IV.

(10) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.“

4. Nr. 11 SR 2a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 11

Zu § 45 — Stufeneinteilung —

Es werden zugeteilt

die Angestellten

der Vergütungsgruppe Kr. X der Stufe II,

die Angestellten

der Vergütungsgruppen Kr. VII bis IX der Stufe III,

die Angestellten

der Vergütungsgruppen Kr. III bis VI der Stufe IV,

die Angestellten

der Vergütungsgruppen Kr. I und II der Stufe V.“

5. Nr. 12 SR 2a erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

Zu § 48 Abs. 1 — Dauer des Erholungsurlaubs —

Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Werktage			
Kr. X	24	27	32
Kr. V bis IX	24	26	30
Kr. I bis IV	24	24	28“

6. Nr. 12 SR 2e III erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

Zu § 27 — Grundvergütung —

An die Stelle von § 27 tritt für Angestellte, deren Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1b festgelegt sind, folgende Regelung:

(1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit.

Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung.

Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pflegern der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

(3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger im öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern, Krankenpflegern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für Pflegerinnen-Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.

(5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Kr. II wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. I um zwei Jahre gekürzt, soweit nicht die Regelung nach Absatz 4 günstiger ist. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinngemäßer Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.

(8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.

(9) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.“

7. Nr. 16 SR 2e III erhält die folgende Fassung:

„Nr. 16

Zu § 45 — Stufeneinteilung —

Es werden zugeteilt

die Angestellten	der Vergütungsgruppe Kr. X	der Stufe II,
die Angestellten	der Vergütungsgruppen Kr. VII bis IX	der Stufe III,
die Angestellten	der Vergütungsgruppen Kr. III bis VI	der Stufe IV,
die Angestellten	der Vergütungsgruppen Kr. I und II	der Stufe V.“

8. Nr. 17 Abs. 1 SR 2e III erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Erholungsurlaub beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Werkstage			
Kr. X	24	27	32
Kr. V bis IX	24	26	30
Kr. I bis IV	24	24	28“

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961

Der Tarifvertrag vom 23. Februar 1961 wird wie folgt geändert:

1. Artikel III § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Ausnahmen

Auf Angestellte in Betrieben, für die am 31. März 1961 in Hessen der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben (HGTAV) gilt, finden

- a) §§ 22 bis 30 und § 33 Abs. 5 und 7 und § 35 BAT und
b) § 31 BAT in den Fällen, in denen am 31. März 1961 Kinderzuschläge nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt worden sind,

keine Anwendung. Insoweit wird bezirklich eine Regelung vereinbart.“

2. Artikel IV § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Zulagen
(§ 33 BAT)

§ 5 Abs. 3 des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) weiter.“

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962

§ 4 Abs. 3 Buchst. b des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 erhält die folgende Fassung:

„b) die Zulage des Zusatzes zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V der Anlage 1b zum BAT“.

§ 4

Änderung des Zusatztarifvertrages zum BAT vom 12. März 1963

In § 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betreffend Zusatzurlaub für die unter die SR 2a BAT fallenden Angestellten in Bayern und in Niedersachsen vom 12. März 1963 werden die Worte „Kr. a und Kr. b“ durch die Worte „Kr. V bis Kr. IX“ und die Worte „Kr. c bis Kr. e“ durch die Worte „Kr. I bis Kr. IV“ ersetzt.

§ 5

Überleitung

(1) Die unter Nr. 7 SR 2a und Nr. 12 SR 2e III BAT fallenden Angestellten, die am 30. Juni 1963 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1963 fortbesteht, werden in entsprechender Anwendung des § 22 BAT mit Wirkung vom 1. April 1963, frühestens jedoch vom Tage der Einstellung an, in die Vergütungsgruppen der Anlage 1b zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages eingruppiert. Abweichend hiervon werden die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. d abzüglich 39,— DM in die Vergütungsgruppe Kr. II eingruppiert.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit wie folgt festgesetzt:

a) bisherige Vergütungsgruppe	neue Vergütungsgruppe	Berufszeit
1. Kr. e abzüglich 23,50 DM	Kr. I	unverändert
2. Kr. d abzüglich 39,— DM	Kr. II	Kürzung um zwei Jahre
3. Kr. d abzüglich 39,— DM — nur für Angestellte mit verwaltungseigener Prüfung —	Kr. II	unverändert
4. Kr. e	Kr. II	unverändert
5. Kr. d (einschl. Kr. d zuzüglich Zulage nach Fußnote 1)	Kr. III	unverändert
6. Kr. d zuzüglich Zulage nach Fußnote 1 — nur für Hebammen —	Kr. IV	unverändert

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird — unbeschadet des Buchstaben a) Nr. 6 — nach Nr. 7 Abs. 6 SR 2 a bzw. Nr. 12 Abs. 6 SR 2 e III BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages verfahren. Hierbei ist von der Berufszeit auszugehen, die die Angestellte am 31. März 1963 in der Vergütungsgruppe Kr. d erreicht hätte, wenn sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre.

(3) Wenn die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 am Tage der Überleitung in der neuen Vergütungsgruppe ergebende Grundvergütung, die nach bisherigem Recht in Anwendung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT zustehende Grundvergütung der

bisherigen Vergütungsgruppe	nicht mindestens um folgenden Betrag übersteigt:
Kr. e abzüglich 23,50 DM Kr. d abzüglich 39,— DM Kr. e	28,— DM
Kr. d Kr. d zuzüglich 23,50 DM (im Saarland 32,— DM) Kr. c	
Kr. b	23,— DM
Kr. a Kr. a zuzüglich 40,— DM Kr. a zuzüglich 80,— DM	26,— DM

so wird in der neuen Vergütungsgruppe die nächsthöhere Grundvergütung gewährt, die dieses Erfordernis erfüllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte so lange, bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt.

Übersteigt die bisherige Grundvergütung zuzüglich des nach Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag, solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt.

(4) Für Angestellte im Saarland, die am Tage der Überleitung eine Ausgleichszulage nach § 4 Abs. 2 und 3 des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 in der Fassung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT bezogen haben, ist bei Anwendung des Absatzes 3 die Ausgleichszulage der bisherigen Grundvergütung hinzuzurechnen.

(5) Die Überleitungsvorschriften für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände werden durch besonderen Tarifvertrag vereinbart.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§§ 1 bis 5 gelten nicht für Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden. Für diese Angestellten gilt bis zu ihrem Ausscheiden das Recht weiter, das für sie am 31. März 1963 gegolten hat.

§ 7

Übergangsvorschrift für die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallenden Angestellten

§§ 1 bis 6 gelten nicht für die unter Nr. 1 letzter Satz SR 2 b BAT fallenden Angestellten. Für diese Angestellten gelten bis zu einer tarifvertraglichen Neuordnung die Anlage 1 b zum BAT und die Sonderregelungen 2 a BAT in der Fassung weiter, die am 31. März 1963 gegolten hat.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 19. Juni 1963

Vergütungsordnung für das unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fallende Krankenpflegepersonal

Vergütungsgruppe Kr. I

Pflegerinnen/Pfleger.

Vergütungsgruppe Kr. II

1. Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.
2. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe Kr. III

Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern.

Vergütungsgruppe Kr. IV

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern als Stationsschwestern / Stationspfleger. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) von Stationsschwestern / Stationspflegern mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. V bestellt sind.
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die einer Pflegegruppe im Sinne des Gruppenspflegesystems vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 2 bis 4)
4. Krankenpfleger, denen mindestens vier männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im Operationsdienst dem Arzt unmittelbar assistieren oder als Instrumentierschwestern / Instrumentierpfleger oder im Anästhesiedienst als Anästhesieschwestern / Anästhesiepfleger tätig sind, oder die in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung der Patienten verantwortlich sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in einem dieser Dienste oder mit verwaltungseigener Prüfung für den auszuübenden Dienst. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
7. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Kranken in der Eisernen Lunge oder an der künstlichen Niere pflegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine warten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
9. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die ständig in besonderen Wachstationen / Wachräumen von neurochirurgischen Abteilungen (Kliniken) und Abteilungen (Kliniken) der Herz- oder Thoraxchirurgie tätig sind.
10. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
11. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die dem Arzt bei der Herzkatheterisierung unmittelbar assistieren, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens drei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

13. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
14. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Ambulanzen / Nothilfen oder Blutzentralen, denen mindestens zwei Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 4 und 6)
15. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.
16. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenanstalten geistes- kranke Patienten bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen, wenn ihnen hierbei mindestens zwei Pflegepersonen oder sonstige Arbeitnehmer, die mit den geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammen- arbeiten oder diese hierbei beaufsichtigen, ständig unter- stellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
17. Krankenschwestern / Krankenpfleger, die Pflegeauf- gaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologi- schen Krankenanstalten, die nicht in diesen Anstalten untergebracht sind, zu erfüllen haben, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
18. Krankenschwestern / Krankenpfleger in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrlazarette, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Ver- richtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbil- dung des Sanitätspersonals tätig sind, nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
19. Hebammen.

Vergütungsgruppe Kr. V

1. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern als Stationsschwwestern / Stationspfleger, denen mindestens vier Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 3 und 4)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern, denen mindestens zwei Stationsschwwestern / Stationspfleger oder mindestens zwei Pflegegruppen im Sinne des Gruppenpflegesystems ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 2 und 4)
3. Krankenpfleger, denen mindestens zehn männliche Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3 und 4)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesie- dienst vorstehen, wenn ihnen mindestens zwei Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, wenn ihnen mindestens sechs Angestellte der Vergü- tungsgruppe Kr. IV Fallgruppe 13 ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen), Am- bulanzen / Nothilfe oder Blutzentralen, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 6)
7. Krankenschwestern / Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen mit mindestens 120 planmäßigen Säuglingsbetten der Milch- küche vorstehen.
8. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern als Unterrichtsschwwestern / Unterrichtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkrankenpfle- geschulen.

9. Hebammen, denen mindestens vier Hebammen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
10. Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten.

Vergütungsgruppe Kr. VI

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinder- krankenschwestern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
2. Krankenschwestern, denen mindestens 25 Kranken- schwwestern / Pflegerinnen ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflegebereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend männliche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 11)
3. Krankenpfleger, denen mindestens 25 Krankenpfleger / Pfleger ständig unterstellt sind, in Anstalten bzw. Pflege- bereichen, in denen im Pflegedienst überwiegend weib- liche Pflegepersonen beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 3, 4 und 11)
4. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern, denen mindestens sechs Stationsschwwestern / Stationspfleger oder mindestens zwölf Pflegegruppen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 2 und 4)
5. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesie- dienst vorstehen, wenn ihnen mindestens fünf Operations- oder Anästhesiegruppen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
6. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern als Erste Unterrichtsschwwestern / Unter- richtspfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinder- krankenpflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
7. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammen- lehranstalt.
8. Hebammen, denen mindestens acht Hebammen ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)
9. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehme- rinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Leitende Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinder- krankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 150 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)
2. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als stän- dige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester / eines Leitenden Krankenpflegers / einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergü- tungsgruppe Kr. IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7 und 8)
3. Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkranken- schwwestern als Erste Unterrichtsschwwestern / Unterrichts- pfleger in Krankenpflegeschulen oder Kinderkranken- pflegeschulen mit durchschnittlich mindestens 60 Lehr- gangsteilnehmern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
4. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 150 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
5. Erste Unterrichtshebammen in Hebammenlehranstalten mit durchschnittlich mindestens 60 Lehrgangsteil- nehmern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

1. Leitende Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 300 planmäßigen Betten.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)
2. Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Leitenden Krankenschwester : eines Leitenden Krankenpflegers : einer Leitenden Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. X bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7 und 8)
3. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit mindestens 300 planmäßigen Betten und mit Hebammenlehranstalt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe Kr. IX

Leitende Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 600 planmäßigen Betten.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

Vergütungsgruppe Kr. X

Leitende Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern in Anstalten bzw. Pflegebereichen mit mindestens 1200 planmäßigen Betten.

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 7, 10 und 11)

Zusatz zu Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V

Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. V, die ständig

- a) an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
- b) Kranke in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
- c) in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,

erhalten eine monatliche Zulage von 15,— DM für die Dauer dieser Tätigkeit.

Protokollnotizen

zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. X

- Nr. 1 Unter Stationsschwester : Stationspfleger sind die Pflegepersonen zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.
In psychiatrischen Krankenanstalten entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenanstalten.
- Nr. 2 Pflegegruppe im Sinne des Pflegegruppensystems ist eine pflegerische Einheit von in der Regel 15 bis 20 Krankenbetten, der eine Gruppenschwester : ein Gruppenpfleger vorsteht. Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenanstalten, in denen der Anstaltsträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat.
- Nr. 3 Zu den Pflegepersonen rechnen auch Praktikantinnen (Praktikanten) in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege im Sinne des § 12 des Krankenpflegegesetzes, jedoch nicht Krankenpflegeschülerinnen (Krankenpflegeschüler).
- Nr. 4 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
- Nr. 5 Anästhesieschwester : Anästhesiepfleger sind Pflegepersonen, die dem Anästhesisten bei der Anästhesie unmittelbar assistieren oder die nach Weisung des Arztes Narkosen ausführen.

Nr. 6 Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen das Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

Nr. 7 Leitende Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern sind Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in der Anstalt bzw. im zugewiesenen Pflegebereich haben. Leitende Krankenschwestern : Krankenpfleger : Kinderkrankenschwestern tragen nur dann die Gesamtverantwortung, wenn ihnen gegenüber keine weitere Leitende Krankenschwester : kein weiterer Leitender Krankenpfleger : keine weitere Leitende Kinderkrankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 8 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 9 Zu den Lehrgangsteilnehmern rechnen nicht die Praktikantinnen (Praktikanten).

Nr. 10 Planmäßige Betten sind ständig aufgestellte Betten ohne die Personalbetten.

Nr. 11 Anstalten im Sinne dieser Vergütungsordnung sind die unter die Sonderregelungen 2a oder 2e III fallenden Einrichtungen.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 1

Zur Durchführung des § 1 wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 38 erhält die folgende Fassung:

„38. Zu Anlage 1 b

a) Die Anlage 1 b gilt nur für das Krankenpflegepersonal, das unter die SR 2a fällt.

b) Zu Verg.Gr. Kr. IV Fallgruppe 14 und zu Verg.Gr. Kr. V Fallgruppe 6:

Zu den unterstellten Pflegepersonen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale zählen in Blutzentralen auch die med.-techn. Assistentinnen und die med.-techn. Gehilfinnen, die der Krankenschwester usw. ständig unterstellt sind.

c) Zu Verg.Gr. Kr. IV Fallgruppen 6 und 15:

Der Begriff „Vorstehen“ im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale setzt nicht voraus, daß der Krankenschwester usw. Personal unterstellt ist.

d) Zu dem Zusatz zu Verg.Gr. Kr. I bis Kr. V:

Bei der Gewährung der Zulage ist § 36 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Nr. 39 Buchst. e) erhält die folgende Fassung:

„e) Zu Nr. 7

Nr. 7 SR 2a in der Fassung des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 behält das bisherige System der Festsetzung der Grundvergütung nach Berufsjahren bei. Die Vorschriften über die Festsetzung der Grundvergütung bei Höhergruppierung sind jedoch wesentlich vereinfacht worden. Zu den Vorschriften im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

aa) Zu den anderen Rechtsverhältnissen, in denen der Krankenpflegeberuf ausgeübt worden sein kann (Nr. 7 Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1) gehören

Zeiten der Krankenpflege als DRK-Schwester, Ordensschwester oder Diakonisse,
Zeiten der Krankenpflege in selbständiger Arbeit,
Zeiten der Krankenpflege als Sanitätssoldat.

bb) Absatz 3 gilt nur für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben. Der Unterabsatz 2 gilt nur für die Fälle, in denen die Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat. Durch die Hinzurechnung eines Ausbildungsjahres zu der Berufszeit wird erreicht, daß die Krankenpflegepersonen mit der dreijährigen Ausbildungszeit mit den Krankenpflegepersonen mit der zweijährigen Ausbildungszeit gleichbehandelt werden.

cc) Nach Absatz 3 Unterabs. 3 wird die Zeit einer zusätzlichen Ausbildung bei Krankenpflegepersonen, die bereits eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, als Berufszeit berücksichtigt. Das gleiche gilt für Hebammen und für die Zeit der zusätzlichen Ausbildung als Hebamme. Der letzte Halbsatz dieser Vorschrift stellt klar, daß die Zeit der zusätzlichen Ausbildung nicht berücksichtigt wird, wenn diese Zeit bereits als Berufszeit nach Unterabsatz 1 anzurechnen ist, weil während der zusätzlichen Ausbildung z. B. der Krankenpflegeberuf weiter ausgeübt worden ist.

dd) Absatz 3 Unterabs. 4 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher als ungeprüfte Pflegekräfte oder als Pflegekräfte mit verwaltungseigener Prüfung oder als Wochenpflegerin mit staatlicher Anerkennung tätig gewesen sind. Die Zeiten in dieser Tätigkeit werden, soweit sie in den Verg.Gr. Kr. I und Kr. II zu berücksichtigen wären, der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigen. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang einer Krankenpflegeschule, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits in der Berufszeit enthalten ist.

Beispiele:

1. Eine Krankenschwester ist fünf Jahre als ungeprüfte Pflegerin tätig gewesen. Danach hat sie zwei Jahre den Lehrgang an einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Absatz 3 Unterabs. 4 fünf Jahre hinzuzurechnen.

2. Ein Krankenpfleger ist fünf Jahre als ungeprüfter Pfleger tätig gewesen. Während dieser Zeit hat er zwei Jahre den Lehrgang einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Absatz 3 Unterabs. 4 drei Jahre hinzuzurechnen.

ee) Nach Absatz 6 wird bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Verg.Gr. Kr. III die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III grundsätzlich um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Verg.Gr. Kr. III liegt, gekürzt. Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt sicher, daß die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III jedoch nicht um mehr Jahre gekürzt wird, als die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III überhaupt beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester wird unmittelbar nach dem praktischen Jahr als Stationsschwester eingesetzt. Sie ist in die Verg.Gr. Kr. IV einzugruppieren. Ihre Ausbildungszeit hat nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen. Sie würde für die Verg.Gr. Kr. III eine Berufszeit von einem Jahr erreicht haben. Diese Berufszeit wäre nach Absatz 6 Satz 1 um zwei Jahre zu kürzen, so daß sich ihre Grundvergütung in Verg.Gr. Kr. IV erst nach drei Jahren steigern würde. Nach Absatz 6 letzter Satz beginnt die

Berufszeit in Verg.Gr. Kr. IV jedoch mit dem Tage der Höhergruppierung, so daß sich ihre Grundvergütung mit dem Beginn des Monats, in dem das dritte Berufsjahr für die Vergütungsgruppe beginnt, steigert.

2. Zu §§ 2 und 4

Die §§ 2 und 4 sind für das Land ohne Bedeutung.

3. Zu §§ 5 bis 8

a) Der Tarifvertrag tritt nach § 8 am 1. April 1963 in Kraft, jedoch gilt er nach § 6 nicht für Angestellte, die bis zum 30. Juni 1963 aus dem Arbeitsverhältnis zum Land ausgeschieden sind.

Die Angestellten, die bereits am 30. Juni 1963 in einem Arbeitsverhältnis zum Land gestanden haben, das am 1. Juli 1963 fortbestanden hat, sind nach den Vorschriften des § 5 überzuleiten. Hierbei ist zu beachten, daß ungeprüfte Pflegekräfte, die in die Verg.Gr. Kr. d abzüglich 39,— DM eingruppiert sind, abweichend von der Anlage 1b nicht in die Verg.Gr. Kr. I, sondern in die Verg.Gr. Kr. II eingruppiert werden.

b) Gleichzeitig mit dem Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963 tritt der Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 in Kraft, der die Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten festsetzt. Bei der Anwendung des § 5 Abs. 3 sind daher gegenüberzustellen die bisherige Grundvergütung nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 2 (ggf. abzüglich der Abschläge oder zuzüglich der Zulagen), die am Tage der Überleitung zustand, und die Grundvergütung nach dem Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 19. Juni 1963, die sich am Tage der Überleitung in der neuen Vergütungsgruppe ergibt. Übersteigt die neue Grundvergütung die bisherige Grundvergütung (ggf. abzüglich der Abschläge oder zuzüglich der Zulage) nicht mindestens um die in § 5 Abs. 3 genannten Beträge, so ist der nächsthöhere Grundvergütungssatz der Anlage A des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zu gewähren, der dieses Erfordernis erfüllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte so lange, bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt (vgl. Nr. 7 SR 2a). Die Grundvergütung erhöht sich jedoch am 1. April 1964 auf den entsprechenden Grundvergütungssatz der Anlage B und ab 1. Oktober 1964 auf den entsprechenden Grundvergütungssatz der Anlage C des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3.

Übersteigt jedoch die bisherige Grundvergütung zuzüglich des nach § 5 Abs. 3 Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag. Der Höchstbetrag der Grundvergütung erhöht sich ab 1. April 1964 auf den Höchstbetrag der Grundvergütung der Anlage B und ab 1. Oktober 1964 auf den Höchstbetrag der Grundvergütung der Anlage C des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT. Die persönliche Zulage ändert sich nicht und wird nur so lange gewährt, wie der Angestellte in der Vergütungsgruppe verbleibt.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

21210

Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 17. Juli 1963

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1963 auf Grund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 SGV. NW. 2122) Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtungen beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 17. 7. 1963 — VI C 1 — 14. 06.60.7 — genehmigt worden sind.

Artikel 1

Die Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. 12. 1956 i. d. F. vom 18. 4. 1961 (MBI. NW. S. 1405 SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
(2) Die monatliche Leistung beträgt 400,— DM. Bei den in die Versorgungseinrichtung aufgenommenen Apothekeranwärtern beträgt die monatliche Leistung 240,— DM (§ 2 Abs. 6).
2. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 werden durch folgende Neufassung ersetzt:
(1) Für jedes eheliche oder diesem rechtlich gleichgestellte Kind des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen wird nach seinem Ableben ein Waisengeld in Höhe von 40,— DM monatlich gezahlt.
(2) Bei Vollwaisen erhöht sich diese Leistung auf 80,— DM monatlich.

Artikel 2

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

— MBI. NW. 1963 S. 1412.

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung

Vom 15. Juli 1963

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1962 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. 3. 1960 (SMBl. NW. 21220) in der Fassung vom 6. 8. 1962 (MBI. NW. S. 1373) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers vom 15. 7. 1963 — VI C 1 — 14.06.60.4 — genehmigt worden ist.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 5 Buchstabe a wird angefügt:
in Höhe des Beitrages, der von ihnen an die vorgenannte Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet wird.
2. Nach § 6 Abs. 5 Buchstabe f wird folgender Absatz angefügt:
Ein Antrag auf Befreiung gemäß Buchstaben a bis f kann nach Beginn der Mitgliedschaft nur gestellt werden inner-

halb von 6 Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen der Buchstaben a bis f. Die Befreiung wirkt von dem Zeitpunkt an, an dem die Voraussetzungen der Buchstaben a bis f gegeben sind.

3. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Jedes Mitglied der Versorgungseinrichtung hat Anspruch auf lebenslängliche Altersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres, jedoch frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft.

4. § 13 Abs. 1 wird angefügt:

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 25. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

5. § 14 Abs. 1 wird angefügt:

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird die Halbwaisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 25. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

6. § 16 Abs. 2 wird angefügt:

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes verzögert, so wird der Kinderzuschuß für einen der Zeit dieses Pflichtwehrdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 25. Lebensjahres Pflichtwehrdienst geleistet worden ist.

7. § 17 Abs. 2 wird angefügt:

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Antrag auf Erstattung der bisher geleisteten Versorgungsabgabe nicht mehr gestellt werden.

8. Die Überschrift des § 41 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

§ 41

Durchschnittliche Versorgungsabgabe
für die ersten drei Jahre

— MBI. NW. 1963 S. 1412.

79031

Termine für die Meldungen über Ernteaussichten und Bedarf an Forstsamen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 6. 1963 — IV B 1/31 — 70

Der Meldedienst wird eingestellt.

Der Erlaß v. 11. 8. 1959 (SMBl. NW. 79031) wird hiermit aufgehoben. Gleichzeitig aufgehoben werden die §§ 28 und 29 der DA IV — RdErl. d. PrMfLDuF v. 1. 10. 1927 — (n. v.) III 4 für 1928 (SMBl. NW. 79000).

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBI. NW. 1963 S. 1412.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.